

Stadtrat Adolf-Martin Möller

Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit,
Wohnen, Schule und Sport

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1166

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-per Mail-
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 06.05.2013
Rathaus
24103 Kiel, Fleethörn 9 - 17
Tel.: 0431 – 901/3004
Fax: 0431 – 901/63023
E-Mail: a.moeller@kiel.de

Stellungnahme : Flexibilisierung des Einschulungsalters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, die Gelegenheit zu erhalten, zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/507 -07.02.12) sowie dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drucksache 18/541 - 19.2.2013) Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen der Bildungsdiskussion ist die Gestaltung von Übergängen ein zentrales Thema. Inklusion gehört dabei zu den wichtigen Handlungsfeldern und Herausforderungen, da sich Kindertageseinrichtungen und Grundschulen damit auseinandersetzen müssen, wie sie gemeinsam Vorkehrungen treffen können, um für alle Kinder kontinuierliche Unterstützung und gelingende Übergänge sicher zustellen.

Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2007 werden zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres alle Kinder, die bis dahin das 6. Lebensjahr erreicht haben, schulpflichtig. Eine Beurlaubung ist seit dem nur noch in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Mit der gleichzeitig eingeführten flexiblen Eingangsphase können Kinder im Laufe von drei Schuljahren das Klassenziel des zweiten Schuljahres erreichen. Von dieser Möglichkeit sollen insbesondere Kinder profitieren, die aufgrund ihrer Entwicklung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Anforderungen des Schulalltages ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen.

Mit dieser Maßnahme sollte ein Perspektivwechsel verbunden sein: nicht die Kinder müssen reif sein für die Schule - sondern die Schule reif für die Kinder, d.h. sie stellt sich auf alle Kinder mit ihren Besonderheiten ein und entwickelt individuelle Angebote zur Förderung.

Dieser Anspruch konnte bisher nicht eingelöst werden. In der Landeshauptstadt Kiel ist zu beobachten, dass insbesondere im Grundschulbereich die Anzahl der Schulbegleitungen im Bereich der seelischen Behinderungen zunimmt. Obwohl die Leistungen des SGB VIII § 35a nur für ganz besondere Kinder in Betracht kommen, ist eine Tendenz zur „Psychiatriesierung“ der Kinder festzustellen. Ein ganzheitlicher Blick auf die Kinder geht im Schulalltag verloren und in den Focus rücken zunehmend die Störungen, die Schwächen und Beeinträchtigungen. Damit wird vernachlässigt, dass auch an die Schule die Anforderung gestellt ist, sich auf die Kinder einzustellen und ihr System an die jeweiligen Bedarfe der Kinder anzupassen.

Dabei wird deutlich, dass in der Schule das Konzept einer inklusiven Pädagogik den Paradigmenwechsel von einer „Sonderpädagogik“ für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu einer Pädagogik, die von der Heterogenität als Normalfall ausgeht, noch nicht vollzogen wurde. „Bildung für alle“ setzt auf *inclusive quality learning* (UNESCO 1990) und geht davon aus, „dass menschliche Unterschiede normal sind, dass das Lernen daher an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden muss und

sich nicht umgekehrt das Kind nach vorbestimmten Annahmen über das Tempo und die Art des Lernprozesse richten soll“ (UNESCO 1994)

In der Landeshauptstadt Kiel müssen im Widerspruch dazu kommunale Mittel zur Verfügung gestellt, um den nicht eingelösten Anspruch durch die Schulen aufzufangen. Allerdings trägt dieser Einsatz jeweils auf die bestimmte Situation eines Kindes abgestimmt dazu bei, vermehrt exkludierende Maßnahmen wie Schulbegleitung oder besondere Beschulung bereit zu stellen. Die Voraussetzung für diese Leistungen ist die Definition des Kindes als Kind mit „Störungen“.

Eine Flexibilisierung des Einschulungsalters wird daher unter bestimmten Voraussetzungen begrüßt. Allerdings müssen die Kriterien einer Zurückstellung klar und transparent definiert sein. Darüber hinaus sollte für eine Entscheidung zur Zurückstellung neben einer ärztlichen Diagnostik auch die Entwicklungsbeobachtungen aus den Kindertageseinrichtungen einbezogen werden. Das Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen hat sich auch in der Hilfeplanung für Frühförderung und Integrationsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung bewährt und sollte bei einer Entscheidung über eine Zurückstellung von der Einschulung genutzt werden. Insbesondere sollten diejenigen einbezogen werden, die bisher das Kind in der Entwicklung begleitet und gefördert haben.

Mit einer Flexibilisierung des Einschulungsalters ist eine Kostenregelung unbedingt erforderlich und muss durch das Land geregelt werden. Sowohl die Kosten für den Kindergartenplatz (kommunaler Anteil und Elternbeitrag) als auch für eine heilpädagogische Förderung müssen übernommen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass eine Flexibilisierung des Einschulungsalters unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sein kann, Kindern den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erleichtern und eine Bildungsbiografie ohne Brüche zu ermöglichen.

Dies enthebt aber die Landesregierung nicht, an einer grundsätzlichen Veränderung in der Bildungslandschaft insbesondere im Bereich der Schulen hin zu einer inklusiven Schule ohne Ausgrenzung zu arbeiten und dafür Verantwortung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf-Martin Möller
Stadtrat